



Stadt Bern
Präsidialdirektion

Stadtplanungsamt



Waldgrenzenfestlegung

Geringfügige Zonenanpassungen

Erläuterungsbericht

September 2014

Inhaltsverzeichnis

01	Ausgangslage	03
1.1	Art. 10 Waldgesetz (WaG)	03
1.2	Der Auftrag	04
<hr/>		
02	Die Verfahren	05
<hr/>		
03	Der Ablauf	07
<hr/>		
04	Beispiele von Änderungen im Nutzungszonenplan	08

1. Ausgangslage

Der Wald ist in der Schweiz über das Waldgesetz (WaG; SR 921.0) geschützt. Als Wald gelten Flächen, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt sind und Waldfunktionen erfüllen können. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung sind im Grundbuch nicht massgebend (Art. 2 Abs. 1 WaG). Als Wald gelten auch unbestockte oder ertraglose Flächen eines Waldgrundstücks wie Blössen, Waldstrassen und andere forstliche Bauten und Anlagen sowie Grundstücke, für die eine Aufforstungspflicht besteht.

In der Stadt Bern hat es grössere und kleinere Wälder innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets. Zu den grösseren Wäldern gehören beispielsweise der Forst im Westen Berns oder der Bremgartenwald, welcher direkt am Siedlungsgebiet anschliesst. Innerhalb des Siedlungsgebietes gibt es mehrere kleine oder sehr kleine Wälder. Verschiedene Waldgrenzen wurden im Rahmen von früheren Zonenplanänderungen bereits festgelegt. Namentlich ist dies vor kurzem mit dem Zonenplan Bern West und bei der grossen Allmend geschehen. Die bereits festgelegten Waldgrenzen sind nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens. Sie werden als Hinweis in den Auflageplänen aufgeführt.



Wald als Lebensraum (Aufnahme SPA)



Natürlicher Auenwald mit Fliessgewässer (Quelle: <http://urskyburz.blogspot.ch/2013/07/auf-biberpirsch.html>)

1.1 Art. 10 Waldgesetz (WaG)

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 ist eine Waldfeststellung und das Festlegen der Waldgrenze in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen werden (Art. 10 WaG). Mit der Festlegung der Waldgrenze wird der dynamische Waldbegriff aufgehoben. Gemäss Art. 13 des Waldgesetzes heisst dies, dass Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen, d.h. innerhalb der Bauzone, nicht als Wald gelten. In der Stadt Bern wurde bisher nur bei Neueinzonungen eine Waldfeststellung durchgeführt und entsprechende Waldgrenzen festgelegt. Das Festlegen der übrigen Waldgrenzen im Siedlungsgebiet der Stadt Bern fehlt noch.

Im Stadtgebiet mit seinen vielen kleinen Gehölzen und dem allgemein hohen Nutzungsdruck auf die Flächen ist es von Bedeutung, ob es sich bei der jeweiligen Fläche um Wald handelt



Mischwald des schweizerischen Mittellandes (Aufnahme SPA)

oder nicht (Bodenwert, Anrechenbarkeit an überbaubare Fläche, Waldabstandsvorschriften). Zudem ist gerade im Siedlungsgebiet auch die Sicherung der kleinen Wäldchen von Bedeutung. Sie erbringen darin sehr wichtige Funktionen und haben positive Auswirkungen zugunsten der Erholung, der Ökologie wie, des Mikroklimas und des Boden Wasserhaushalts. Auch haben Wälder örtliche Schutzwirkung an steilen Böschungen und sind prägende Elemente im Landschafts- und Stadtbild. Eine Waldfeststellung über das ganze Siedlungsgebiet ist durch die Gemeinde beim Kanton zu beantragen.

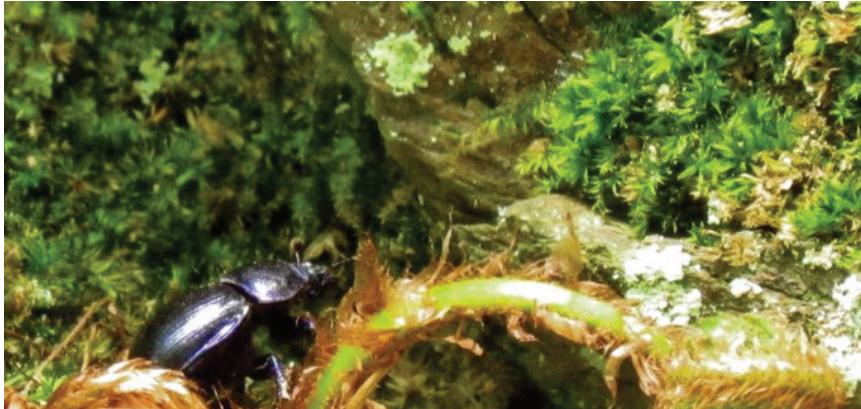
In der Grundordnung der Stadt Bern ist die Schutzzone a (SZa) enthalten. Diese bezeichnet Landschafts- und Ortsbildschutzzonen. Darauf gilt ein Bauverbot für nicht standortgebundene Bauten (Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 BO). Innerhalb des Siedlungsgebiets gilt die SZa als Bauzone mit entsprechender Ausstattung. Dementsprechend werden Baubewilligungen in diesen Gebieten nicht über Art. 24 RPG sondern durch die ordentlichen Baubewilligungsbehörden erteilt. Die Waldgrenzen sind im Siedlungsgebiet demzufolge auch zu den SZa festzulegen. Wälder, welche ausserhalb des Siedlungsgebiets an SZa angrenzen, befinden sich ausschliesslich im Westen des Gemeindegebiets. Diese SZa werden landwirtschaftlich genutzt. Das Bewilligen von Bauten wird demnach über den Art. 24 RPG geregelt. Es handelt sich bei diesen Flächen also nicht um Bauzonen. Waldgrenzen können dort deshalb nicht festgelegt werden.



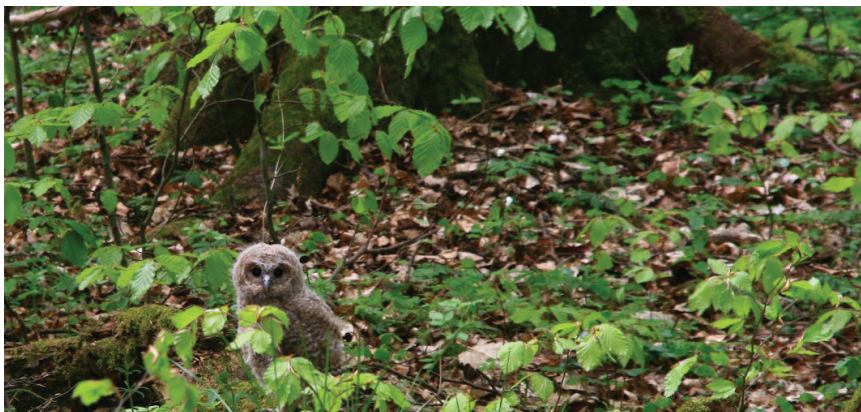
Nachhaltiger Nutzwald (Quelle: <http://ventoux.veloblog.ch>)

1.2 Der Auftrag

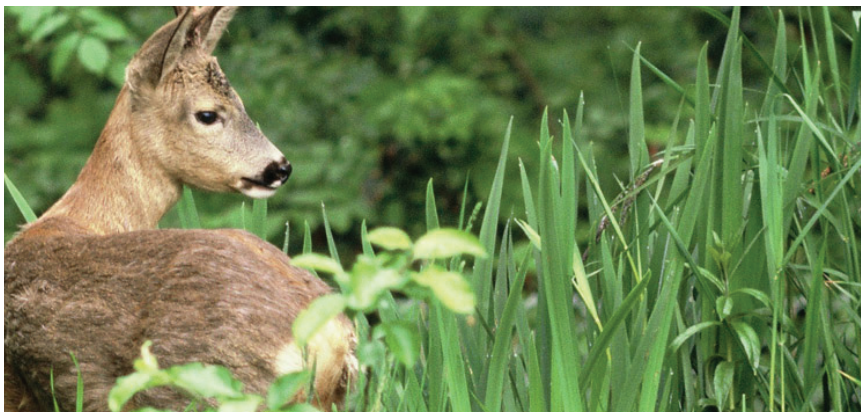
Auf Anraten des Kantons hat der Gemeinderat mit GRB vom 13. August 2008 entschieden, die Waldfeststellung in der Stadt Bern durchzuführen. Er hat das Stadtplanungsamt beauftragt, beim Kanton eine Waldfeststellung zu beantragen, den Zonenplan aufgrund der Waldfeststellung zu überprüfen. Mit dem GRB vom 01.12.10 hat der Gemeinderat den Bericht des Stadtplanungsamts zur Kenntnis genommen und das weitere Vorgehen ausgelöst.



Käfer auf Waldboden (Quelle: <http://www.wald-laeufer.de>)



Waldkauz im Unterholz (Quelle: <http://www.wald-laeufer.de>)



Reh in Waldlichtung (Quelle: <http://www.wald-laeufer.de>)

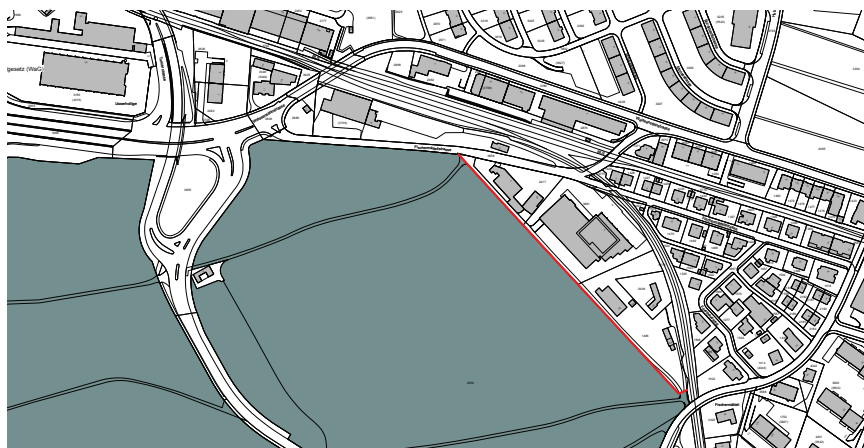
Der Waldboden ist lebenswichtig für das Wachsen von Waldbäumen und anderen Waldpflanzen. Er ist Nährboden für eine vielfältige Bodenfauna, die wesentlich dazu beiträgt, die Fruchtbarkeit zu gewährleisten. Wälder sind auch ein wichtiger Lebensraum für Wildtiere.

2. Die Verfahren

Im Rahmen einer Waldfeststellung stellt das kantonale Amt für Wald fest, welche Flächen im Sinne des Bundesgesetzes als Wald zu qualifizieren sind bzw. wo die Bauzonen an den Wald grenzen (Art. 10 WaG; SR 921.0). Im kantonalen Waldgesetz (Art. 3 KWaG) wird definiert, was im Kanton Bern rechtlich als Wald gilt. Wobei gestützt auf die kantonale Waldverordnung (Art. 1 KWaV) das Amt für Wald (KAWA) Waldfeststellungen vornimmt, die im Zusammenhang mit Rodungsverfahren stehen und die Waldabteilung für die übrigen Waldfeststellungen zuständig ist. Es handelt sich dabei um ein Verfahren auf Feststellung des Ist-Zustands. Die so festgestellten Waldgrenzen sind in einem formellen Verfahren gestützt auf Art. 13 Abs. 1 WaG in den Zonenplan zu überführen. Werden Waldgrenzen festgestellt und gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG in den Zonenplan überführt, können sich daraus drei Situationen ergeben:

Situation 1: Waldgrenze ist mit Zonenplan kompatibel

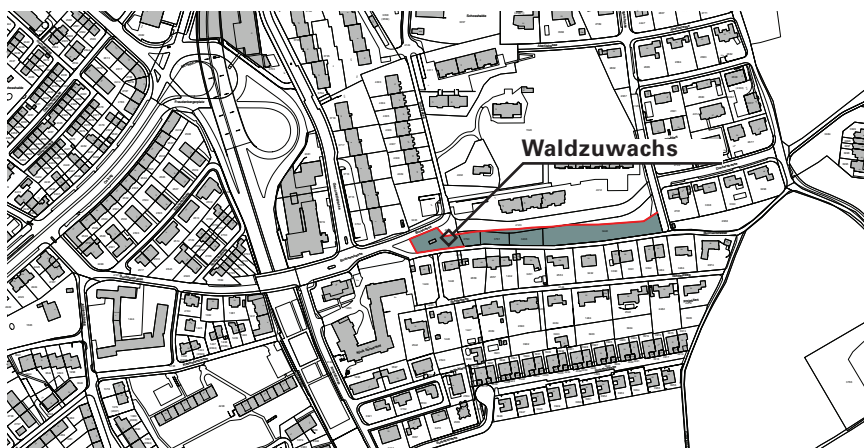
Im Idealfall stimmt die durch das kantonale Amt für Wald festgestellte Waldgrenze mit dem Wald bzw. mit der Bauzonengrenze im Zonenplan überein. Bei dieser Ausgangslage können die Waldgrenzen ohne weitere Änderungen in den Zonenplan übertragen werden.



Detail aus Planausschnitt 11

Situation 2: Wald verdrängt Bauzone

Hat sich der Wald so ausgedehnt, dass die, durch das kantonale Amt für Wald festgestellten Waldgrenzen innerhalb der Bauzone liegen, kann diese Fläche nicht mehr als Bauzone genutzt werden. Das Waldrecht geht den bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen vor. Ein Verfahren auf Änderung des Zonenplans ist aufgrund des Vorrangs des Waldrechts nicht notwendig. Die Waldgrenzen können ohne weitere Änderungen des Zonenplans in diesen übertragen werden.



Detail aus Planausschnitt 29

Situation 3: Wald ist kleiner als im Zonenplan

Verringert sich die Waldfläche im Zonenplan durch die vom kantonalen Amt für Wald festgestellte Waldgrenze, entsteht durch die Aufhebung der Waldfläche eine unbeplante Fläche. Dieser Fläche sind in der Grundordnung keine Nutzung und demzufolge keine Vorschriften zugeordnet. Für diese Flächen ist demzufolge ein Verfahren auf Änderung der Grundordnung durchzuführen.



Detail aus Planausschnitt 18

Zusammengefasst werden im vorliegenden Verfahren

- die gemäss Art. 10 Absatz 2 WaG durch das kantonale Amt für Wald festgestellten Waldgrenzen in den Zonenplan übertragen (Art. 13 Abs. 1 WaG) sowie
- die deswegen notwendig werdenden Änderungen in den Plänen der baurechtlichen Grundordnung vorgenommen.

Diese Anpassungen werden im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 122 BauV kombiniert (KoG; BSG 724.1).

Einsprachen können sich inhaltlich folglich sowohl gegen die durch das kantonale Amt für Wald festgestellten Waldgrenzen wie auch gegen die Änderungen der baurechtlichen Grundordnung richten.

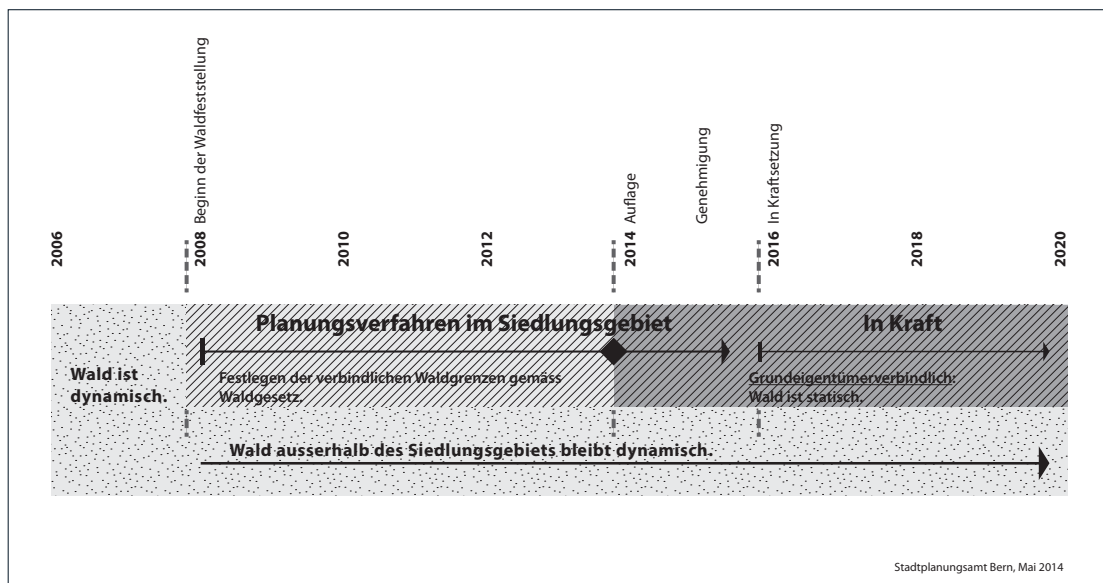
3. Der Ablauf

Die Waldabteilung 5 hat die Waldfeststellung auf Antrag der Stadt Bern vom 3. März 2008 durchgeführt. Am 9. Mai 2008 hat sie einzelne Wälder mit Vertretungen der Stadtgrün und des Stadtplanungsamts vor Ort begutachtet und ihre Ergebnisse erläutert. Das Vermessungsamt zeichnete die Waldfeststellungen unter Anleitung der Waldabteilung 5 in das städtische Geoinformationssystem (GIS) ein. Die gezeichneten Waldgrenzen wurden danach in mehreren Schritten bereinigt.

Das Stadtplanungsamt prüfte darauf die Übereinstimmung mit dem Zonenplan. Sind die festgestellten Waldflächen im Vergleich zu den im Zonenplan eingezeichneten kleiner, wird diesen Flächen in der Regel die angrenzende Zone zugewiesen. Gemäss Art. 3 KWaV des kantonalen Amtes für Wald wird eine Waldgrenze, welche +/- 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist, auf die Grundstücksgrenze festgesetzt. Damit werden Planungenauigkeiten bereinigt.

Das Verfahren zur Festlegung der Waldgrenzen wird gemäss Art. 2 KWaV durchgeführt. Gleichzeitig werden bei allen durch die Waldfeststellung notwendigen Anpassungen im Zonenplan durchgeführt. Bei den entstandenen Lücken im Zonenplan handelt es sich um kleine Korrekturen. Die Summe aller Korrekturen im Zonenplan ist kleiner als 2500 m², weshalb die Änderungen im Zonenplan im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 122 BauG durchgeführt wird.

Waldfeststellung und Festlegen der Waldgrenzen:



Schema zum Ablauf des Verfahrens

Pläne der Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Anpassung des Zonenplans

Die Waldgrenzenfestlegung und die geringfügigen Anpassungen des Zonenplans werden im Auflageplan 1:5'000 und den inhaltlich identischen Planausschnitten 1:1'000 dargestellt.

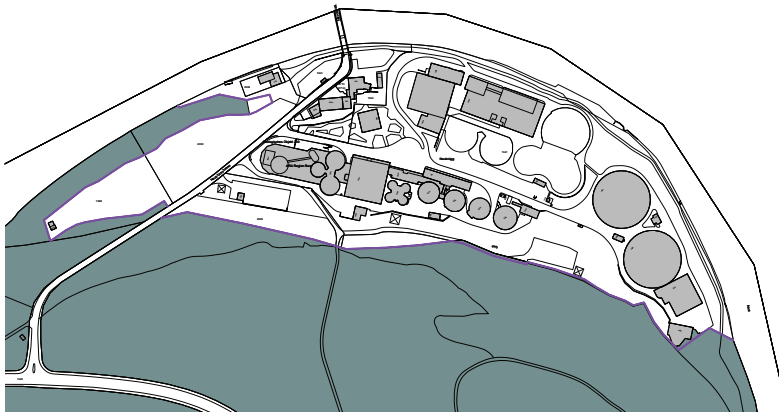
Die beigelegten Ausschnitte des Nutzungszonenplans 1:1'000 dienen der Orientierung. Die Ausschnitte entsprechen in der Lage exakt den Planausschnitten der Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Anpassung des Zonenplans.

4. Beispiele von Änderungen im Nutzungszonenplan

Einzelne Areale sind von der Waldfeststellung besonders betroffen, da der bisher im Zonenplan eingezeichnete Wald nicht mit den Waldfeststellungen der Waldabteilung 5 übereinstimmt. Mit den betroffenen Grundeigentümerschaften hat das Stadtplanungsamt Kontakt aufgenommen und zusammen mit der Waldabteilung 5 Informationsgespräche geführt. Die betroffenen Areale werden nachfolgend beschrieben.

Neubrückestrasse 190

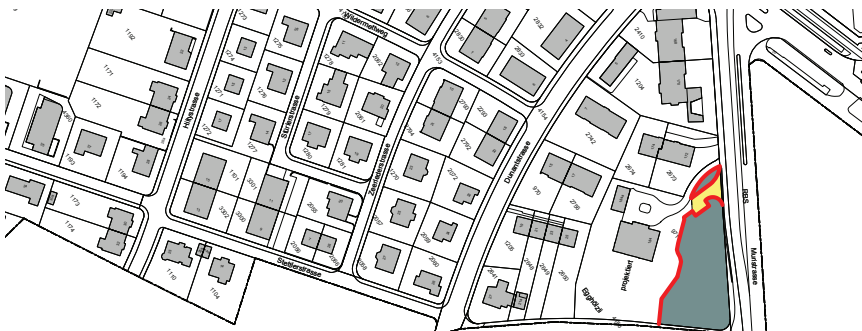
Auf dem Gebiet der ara Bern an der Neubrückstrasse fällt aufgrund der Feststellung von Waldfläche ein grösseres Gebiet der Zone Freifläche b (Fb) weg. Es handelt sich um eine steile Böschung, die mit niederem, waldartigem Bewuchs gesichert ist. Eine bauliche Nutzung dieses Gebiets kommt für die Grundeigentümerin aufgrund der Topografie nicht in Frage. Zusätzlich bietet die Bestockung Schutz vor Hangrutsch. Die Grundeigentümerin ist deshalb mit der Feststellung des Waldes in diesem Bereich einverstanden, die Waldgrenze wird jedoch in einem separaten Planungsverfahren festgelegt.



Detail aus Planausschnitt 14

Muristrasse 184

Auf dem Grundstück an der Muristrasse 184 wurde in der grosszügigen Gartenanlage Wald festgestellt. Das Gelände wurde kürzlich durch die kuwaitische Botschaft gekauft. Anlässlich von Kontakten mit Vertretern der Grundeigentümerin haben diese festgehalten, dass der Wald eine Schutzwirkung für die künftig ansässige Botschaft darstellt. Für eine geplante neue Zufahrt auf das Areal hat die Waldabteilung 5 Ausnahmegenehmigungen für ein Rodungsgesuch und das Bauen in Waldnähe in Aussicht gestellt. Deshalb konnte auch für diese Festlegung der Waldgrenzen gemäss Waldfeststellung das Einverständnis der Grundeigentümerin eingeholt werden.



Detail aus Planausschnitt 01

Taubenstrasse 16

Das Grundstück Taubenstrasse 16 steht im Eigentum des Bundes. Der Grundeigentümer hatte bereits vor der Waldfeststellung Kontakt mit der Waldabteilung 5, um mit ihr Fragen zum Wald zu klären. Die Tatsache, dass es sich bei dieser Fläche um Wald handelt, wird vom Grundeigentümer folglich nicht bestritten.



Detail aus Planausschnitt 19

Bildquellen

<http://ventoux.veloblog.ch/post/173/1907>: Peter Gerber, einfaches Nutzungsrecht ohne Honorar

<http://urskyburz.blogspot.ch/2013/07/auf-biberpirsch.html>: Urs Kyburz, einfaches Nutzungsrecht ohne Honorar

Die Webseite Wald-Laeufer.de erteilt generell das einfache Nutzungsrecht. Auf ein Honorar als Bildautor wird ausdrücklich verzichtet.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
F 031 321 70 30
E stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch/stadtplanung